

Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG).

Die Bundesartenschutzverordnung (Erlaß vom 25. August 1980) führte zu einer kaum jemals erlebten, heftigen Diskussion über die Praktikabilität dieser Verordnung. Zwischen Befürwortern und Gegnern entstand sehr schnell eine kaum überwindbar erscheinende Meinungsbarriere, und dies, obwohl an der Notwendigkeit eines effektiven Artenschutzes niemand zweifelte. Diese kontroversen Diskussionen, die ihren Niederschlag in einer Fülle von Publikationen fanden, wurden auch von Entomologen geführt, wobei meist die Frage nach der Bewertung der Gründe für den Artenschwund im Vordergrund stand. Abgesehen davon, daß in einigen Beiträgen 'politische' Argumente überwiegen, kann nicht übersehen werden, daß es oftmals an einer notwendigen Differenzierung fehlt, da unberücksichtigt blieb, daß neben den Biotopbeeinträchtigungen aller Art für jede Tier- (und Pflanzen-) Gruppe durchaus unterschiedliche Gründe zu dem jeweils festgestellten Artenrückgang führten und führen, bzw. führen können.

Die Meinung des I.E.V. zu dieser Problematik spiegelt sich u.a. in dem Aufsatz von BATHON, BURGHARDT, FISCHER, GEISTHARDT & ZUR STRASSEN wider (Ent.Z.93(10):129 – 139; 1983), in dem sich die Autoren grundsätzlich gegen eine Gleichstellung aller Gefährdungsfaktoren aussprechen und für eine differenzierte Betrachtungsweise plädieren. Einen weiteren wichtigen Schritt für die Versachlichung der Diskussion und die Präzisierung der entomologischen Argumente tat der I.E.V., als die Generalversammlung vom 7. April 1984 die vom Vorstand vorgeschlagene 'Resolution zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung' verabschiedete (siehe Bd. 9 Heft 2/3).

Diese Resolution wurde den Parteien und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zugeleitet; in dem beigefügten Begleitschreiben wurde die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht. Die beiden großen Bundestagsfraktionen reagierten hierauf positiv (die anderen Fraktionen äußerten sich nicht), der BML übersandte dem I.E.V. den Referentenentwurf zur Novellierung des BNatG und verband dies gleichzeitig mit einer Einladung zur öffentlichen Anhörung über den Gesetzentwurf.

Eine erste Analyse des vorliegenden Gesetzentwurfs ergab, daß wesentliche Belange der Entomologie nicht zufriedenstellend berücksichtigt waren. Der Vorstand des I.E.V. übersandte deshalb dem BML am

5.IX.1984 eine 8seitige 'vorläufige Stellungnahme' zur Vorinformation über die Haltung des I.E.V. zu dem Entwurf.

Auf der öffentlichen Anhörung war der I.E.V. am 17.IX.1984 durch Dr. BATHON und DR. GEISTHARDT sowie am 18.IX. durch Dr. GEISTHARDT vertreten. Im Verlauf der jeweils ca. 8stündigen Diskussion, die in ausgesprochen sachlicher und entspannter Atmosphäre stattfand, hatte der I.E.V. ausreichend Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen und die Vorstellungen der Entomologen zu einem praktikierbaren Artenschutz vorzutragen. Hierbei wurde auch der bereits bekannte Grundsatz des I.E.V. nochmals mit Nachdruck hervorgehoben: 'Wissenschaftliche Tätigkeit der Berufs- und Amateurentomologen steht dem Artenschutz nicht entgegen. Deshalb ist es nicht tolerierbar, wenn das neue BNatG diese Tätigkeit derart behindert, daß entomologische Wissenschaft und Forschung im Gegensatz zu anderen zoologischen Disziplinen (mit anderen Arbeitsvoraussetzungen) überproportional erschwert und verhindert wird.' Weiterhin stellte sich der I.E.V. gegen die oftmals erhobene Forderung, die 'Roten Listen' als Grundlage für die Ausweisung besonders geschützter Arten zu nehmen. Vielmehr seien die 'Roten Listen' allein als Hinweis auf die Notwendigkeit eines umfassenderen Biotopschutzes zu verstehen; die Ausweisung zahlreicher Insektenarten als 'besonders geschützte Arten' ist kein Instrument zur Verhinderung von Eingriffen in die Landschaft und auch kein Instrument für einen wirkungsvollen Artenschutz. Artenschutz kann (im entomologischen Bereich) ausschließlich über den Biotopschutz erreicht werden. Hieraus resultierten folgende Forderungen:

Die Ausweisung 'besonders geschützter Arten' ist für die Entomologie auf ein Mindestmaß zu beschränken und darf sich ausschließlich auf eindeutig erkennbare und unverwechselbare Arten beziehen. Die Unterschutzstellung aufgrund einer Verwechslungsgefahr darf für die Entomologie keine generelle Gültigkeit haben. Eine Unterschutzstellung von Gruppen ist abzulehnen. Bei der Ausweisung 'besonders geschützter Arten' sowie der vom 'Aussterben bedrohten Arten' sind die jeweils zuständigen Fachverbände zu hören.

Ohne an dieser Stelle auf alle Einzelheiten eingehen zu können, kann doch gesagt werden, daß die Argumentation des I.E.V. insgesamt positiv aufgenommen wurde. Es besteht daher begründete Hoffnung, daß die endgültige Fassung des neuen BNatG derart sein wird, daß in Zukunft wissenschaftliche entomologische Arbeit auf den Gebieten der Systematik, Taxonomie, Faunistik, Biogeographie, Biologie, Ökologie und Ethologie wieder uneingeschränkter möglich sein wird. Die Ordnungswidrigkeits- oder sogar Straftatbestände werden für die Entomologie aller Voraussicht nach auf wenige, klar umrissene und auch zu akzeptierende (!) Einzelfälle beschränkt bleiben.

Der I.E.V. wird weiterhin Gesprächspartner des BML bleiben und so Gelegenheit haben, die weitere Entwicklung des Gesetzes zu verfolgen. Zu gegebener Zeit wird an dieser Stelle ein weiterer Sachstandsbericht veröffentlicht.

Zum Abschluß dieser kurzen Berichterstattung sei vermerkt, daß der I.E.V. sicherlich mehr als einen 'Achtungserfolg' erzielt hat; immerhin war er der einzige in Bonn vertretene entomologische Verein. Hier zeigt sich der Erfolg sowohl einer konsequenten Verfolgung der satzungsgemäßen Zielsetzungen als auch einer ausschließlich an der Sache orientierten Haltung. Die 100jährige Tradition des I.E.V. im Einsatz sowohl für Naturschutz als auch für die Wissenschaft ist ungebrochen.

Dr. M. GEISTHARDT
1. Vorsitzender

Einladung zur Generalversammlung des I. E. V.

Die nächste Generalversammlung des I.E.V., zu der alle Mitglieder, besonders die im Raum Frankfurt a.M. wohnenden, sehr herzlich eingeladen sind, findet am Samstag, dem 2. März 1985, um 15.30 Uhr, im kleinen Hörsaal des Senckenberg-Museums (Senckenberganlage 25, 6000 Frankfurt/M.-1) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Berichte (Vorsitzender, Protokoll, Kassenwart, Kassenprüfer u.a.)
3. Beschlußfassung über (redaktionelle) Satzungsänderung.
4. Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
5. Verschiedenes.

Anschließend spricht Herr WOLFGANG NÄSSIG in einem mit Farblichtbildern illustrierten Vortrag über seine Reise nach Sumatra und Malaysia.

Anträge zur Generalversammlung können bis zum 22. Februar 1985 an den 1. Vorsitzenden gesandt werden.

Dr. M. GEISTHARDT

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [9_4_1984](#)

Autor(en)/Author(s): Geisthardt Michael

Artikel/Article: [Nachrichten 85-87](#)